

**Einwohnergemeinde
Rümligen BE**

Gültig ab 1. Januar 2001

Personal- reglement



INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTSVERHÄLTNIS		3
2. LOHNSYSTEM		3
3. LEISTUNGSBEURTEILUNG		5
4. BESONDERE BESTIMMUNGEN		5
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		7
AUFLAGEZEUGNIS		8
ANHANG I	Gehaltsklassen / Stundenlöhne	9
ANHANG II	Unterstellungsverhältnisse	10
ANHANG III	Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	11
BEILAGE	Die wichtigsten kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Dienstrechtes	12



Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Personalreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. RECHTSVERHÄLTNIS

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich-angestellten Personen für das Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2 ¹Das Personal der Einwohnergemeinde Rümligen gemäss Anhang I a) und b) wird durch den Gemeinderat öffentlich-rechtlich angestellt.

²Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

Privatrechtlich angestelltes
Personal

Art. 3 ¹Angestellte im Nebenamt werden privatrechtlich angestellt.

²Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

³Vorbehalten bleiben die Rechtsverhältnisse besonderer Funktionen, die durch kantonales Recht vorgegeben sind.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

²Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. LOHNSYSTEM

Grundsatz

Art. 5 ¹Die Stellen gemäss Anhang I a) und b) werden einer Gehaltsklasse zugeordnet.

²Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.



³Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

Art. 6 ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch die Anrechnung von Gehaltsstufen.

²Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

²Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

³Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorherigen Jahr "ungenügend" ergab.

²Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.





3. LEISTUNGSBEURTEILUNG

Unterstellung

Art. 10 ¹Die Unterstellung des Personals ist im Anhang II des Personalreglementes geregelt.

²Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Leistungsbeurteilung

Art. 11 ¹Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

²Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

³Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung sowie die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 12 ¹Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

²Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen im Einzelfall mit einmaligen Prämien belohnen.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.



Arbeitszeit / Schalter-
öffnungszeiten

Art. 15 ¹Es gilt die normale Arbeitszeit des Staatspersonals.

²Der Gemeinderat bestimmt die Schalteröffnungszeiten.

Überstunden

Art. 16 ¹Geleistete notwendige Überstunden gelten als normale Arbeitszeit. Es werden auf Überstunden keine Zuschläge gewährt.

²Überstunden sind in der Regel zu kompensieren.

³Der Gemeinderat ist befugt, mit dem Personal pauschale Kompensationsregelungen zu treffen.

⁴In ausserordentlichen Situationen oder Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass Überstundenguthaben in materieller Form abgegolten werden. Die Höhe der materiellen Abgeltung bemisst sich nach der im Zeitpunkt der Auszahlung massgebenden Besoldungseinreihungen und wird, unabhängig vom Betrag, vom Gemeinderat beschlossen.

Pflichtenheft / Funktionen-
diagramm

Art. 17 Der Gemeinderat erstellt zu jeder Stelle ein Pflichtenheft resp. Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung

Art. 18 Die Gemeinde schreibt freie Stellen gemäss Anhang I Buchstabe a) öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 20 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 21 ¹Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

²Die Abendsitzungen der Behörden zählen im Normalfall zur



Arbeitszeit.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang III geregelt.

Entschädigungen nach
Zeitaufwand

Art. 23 Der Gemeinderat ist befugt, die Stundenansätze und Jahresentschädigungen im Rahmen der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) anzupassen.

Auszahlung

Art. 24 ¹Die Auszahlung der Tag- und Sitzungsgelder sowie der Spesen erfolgt auf Jahresende.

²Die Präsenzlisten von Behörden und Kommissionen sowie die Spesenrechnungen sind bis zum **15. Dezember** des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Austrittsgeschenke

Art. 25 Der Gemeinderat bestimmt von Fall zu Fall über Austrittsgeschenke.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 26 ¹Dieses Reglement mit den Anhängen tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechende Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 1999, auf.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 9. Dezember 2000.

Der Gemeindepräsident

Der Vizepräsident

F. Zahnd

E. Probst



AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeinderat hat dieses Personalreglement vom 9. November bis 9. Dezember 2000 in der Gemeindeschreiberei Rümliigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen in den Amtsanzeigern Seftigen Nrn. 45 & 46 vom 9. & 16. November 2000 und die Einsprachefristen in den Amtsanzeigern Seftigen Nrn. 52 & 1 vom 28. Dezember 2000 & 4. Januar 2001 bekannt.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Rümliigen, 30. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber

B. Graf



ANHANG I

Gehaltsklassen / Stundenlöhne

Die Stellen der Einwohnergemeinde Rümligen werden wie folgt den Gehaltsklassen resp. Stundenlöhnen (inkl. Zulagen) zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter/in	GKL	19	
b) Verwaltungsangestellte/r	GKL	10	
c) Angestellte im Nebenamt			
Hauswart und Reinigungspersonal	Fr.	25.-*	pro Std.
Brunnenmeister	Fr.	25.-*	"
Feueraufseher		gem. GVB-Ansätze	
Gemeindeweibel	Fr.	25.-*	pro Std.
Wegmeister	Fr.	25.-*	"
übrige Angestellte	Fr.	25.-*	"
d) Zivilschutz			
Ortschef	Fr.	25.-*	pro Std.
Zivilschutzstellenleiterin	Fr.	25.-*	"

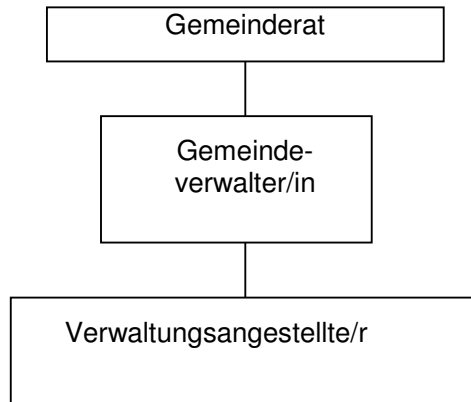
* siehe Art. 23

Stundenlohnansatz: Stand 1.1.2001 (Gemeinderatsbeschluss vom 9.10.2000)



ANHANG II

Unterstellungsverhältnisse





ANHANG III

Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

1. Jahresentschädigungen

Mit den Jahresentschädigungen sind die Zeitaufwendungen für Aktenstudium, verwaltungsinterne Besprechungen und Sitzungsvorbereitungen sowie Telefonspesen abgedeckt. Der übrige Zeitaufwand wird mit Tag- und Sitzungsgelder entschädigt.

Funktion	Jahresentschädigung in Fr.	andere Entschädigung in Fr.
Gemeinderat		
- Präsident	3 000.-	
- Vizepräsident	1 500.-	
- übrige Mitglieder	1 000.-	
Rechnungsprüfungskommission		
- pro Revisor	250.-	
- für die Zwischenrevision pro Revisor		50.-
Wehrdienste		
- Kommandant	500.-	
- Vizekommandant	200.-	
- Fourrier	200.-	

2. Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen und Gemeindedelegierten sowie Angestellte und öffentlich-rechtlich angestellte Personen

a) Ganztagesitzungen (mind. 6 Stunden)	Fr.	130.-
b) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden)	Fr.	65.-
c) Abendsitzungen (ab 1800 Uhr, mindestens 2 Stunden)	Fr.	40.-
d) Tagessitzungen unter 3 Stunden, pro Stunde	Fr.	20.-

3. Reise- und Verpflegungsspesen

Bahnbillet 2. Klasse (effektive Kosten) oder Fr. -.50 pro Autokilometer.
Pro Hauptmahlzeit werden Fr. 20.- ausbezahlt.



Beilage

Die wichtigsten kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Dienstrechtes

- Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) (BSG 153.01)
- Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (BSG 153.011)
- Verordnung über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsverordnung) (BSG 153.311.1)
- Dekret über die Besoldung der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BSG 153.311)
- Dekret über die Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung (BSG 153.312)
- Dekret über die Teuerungszulage (BSG 153.313)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung, welche in der Gemeindeschreiberei eingesehen werden kann.